



Netzkongress

„Erneuerbare ins Netz“

Workshop 4

Fortentwicklung der Anreizregulierung

Karsten Bourwieg

DUH, Berlin 6. Mai 2010

Neuregelungen des Energiewirtschaftsgesetzes 2005

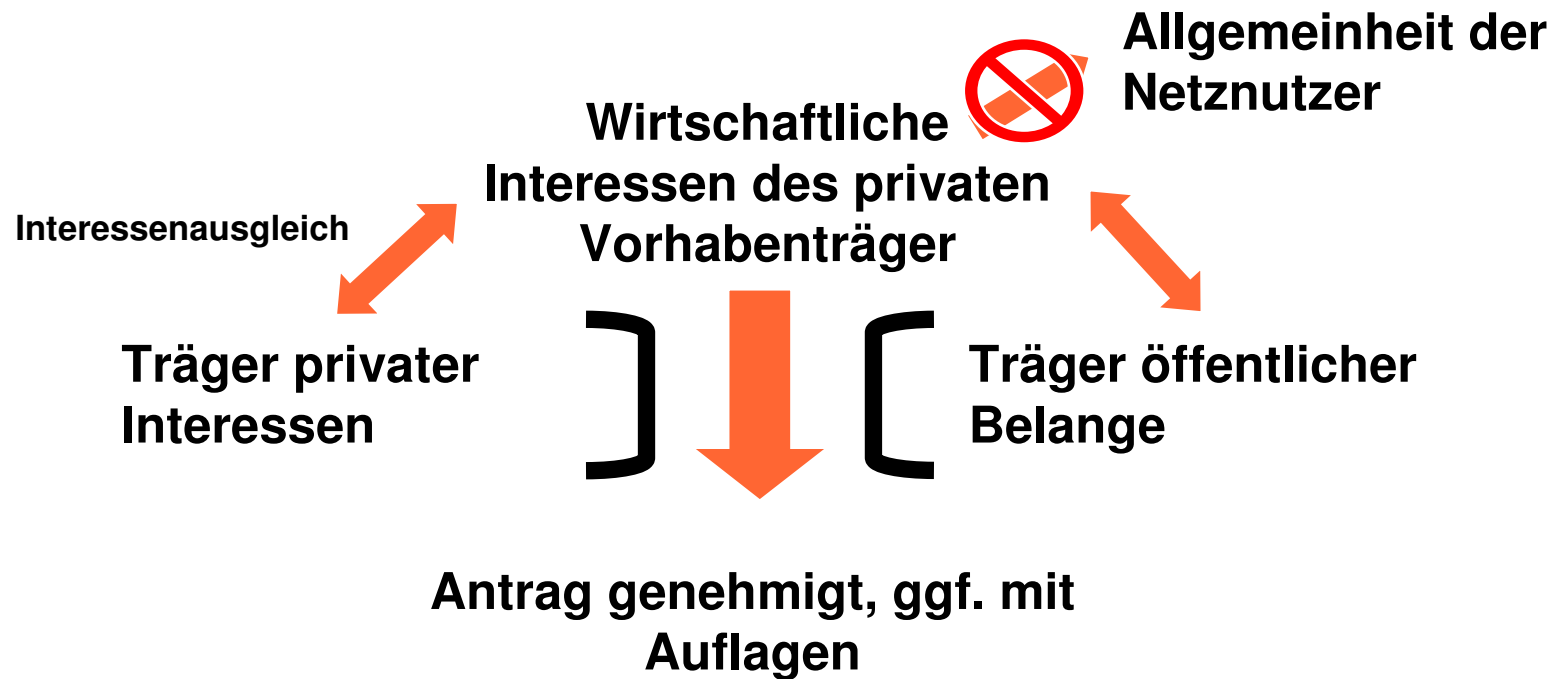
Kernpunkte des Gesetzes

- Regulierung der Energienetze (inkl. Netzentgelte)
- Entflechtung
- Diskriminierungsfreier Netzzugang

Gesetzeszweck (§1 EnWG)

- Sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche Versorgung der Allgemeinheit mit Energie
- Regulierung der Energienetze dient den Zielen:
 - Sicherstellung eines wirksamen und unverfälschten Wettbewerbs
 - Sicherstellung eines langfristig angelegten leistungsfähigen und zuverlässigen Betriebs von Energieversorgungsnetzen
- Umsetzung der Beschleunigungsrichtlinien

Netzausbau und Kostenregulierung Beispiel Planungsrecht





§ 21 Abs. 2 Satz 1 EnWG:

„Die Entgelte werden auf der Grundlage der Kosten einer Betriebsführung, die denen eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreibers entsprechen....gebildet.“

Effizienz lässt sich nur im Vergleich ermitteln.

Anreizregulierung Regulierungsökonomischer Ansatz

- **Informationsasymmetrie zwischen Unternehmen und
Regulierungsbehörde aufheben**
- **Unternehmerisches Handeln der Unternehmen
ermöglichen**
- **Mikromanagement durch den Staat verhindern**

Anreizregulierung Effizienzvergleich und EE-Integration

Effizienzvergleich muss Integrationsleistung EE abbilden.

Parameter des Effizienzvergleichs 2008:

- **Stromkreislänge in der Netzebene MS – Kabel**
- **Stromkreislänge in der Netzebene MS – Freileitung**
- **Stromkreislänge in der Netzebene HS – Kabel**
- **Stromkreislänge in der Netzebene HS – Freileitung**
- **Versorgte Fläche**
- **Anzahl Umspannstationen**
- **Installierte dezentrale Erzeugungsleistung**
- **Zeitgleiche Jahreshöchstlast in der Umspannebene HS/MS**
- **Zeitgleiche Jahreshöchstlast in der Umspannebene MS/NS**
- **Anschlusspunkte über alle Netzebenen**
- **Stromkreislänge in der Netzebene NS**

Effizienzwerte 2008

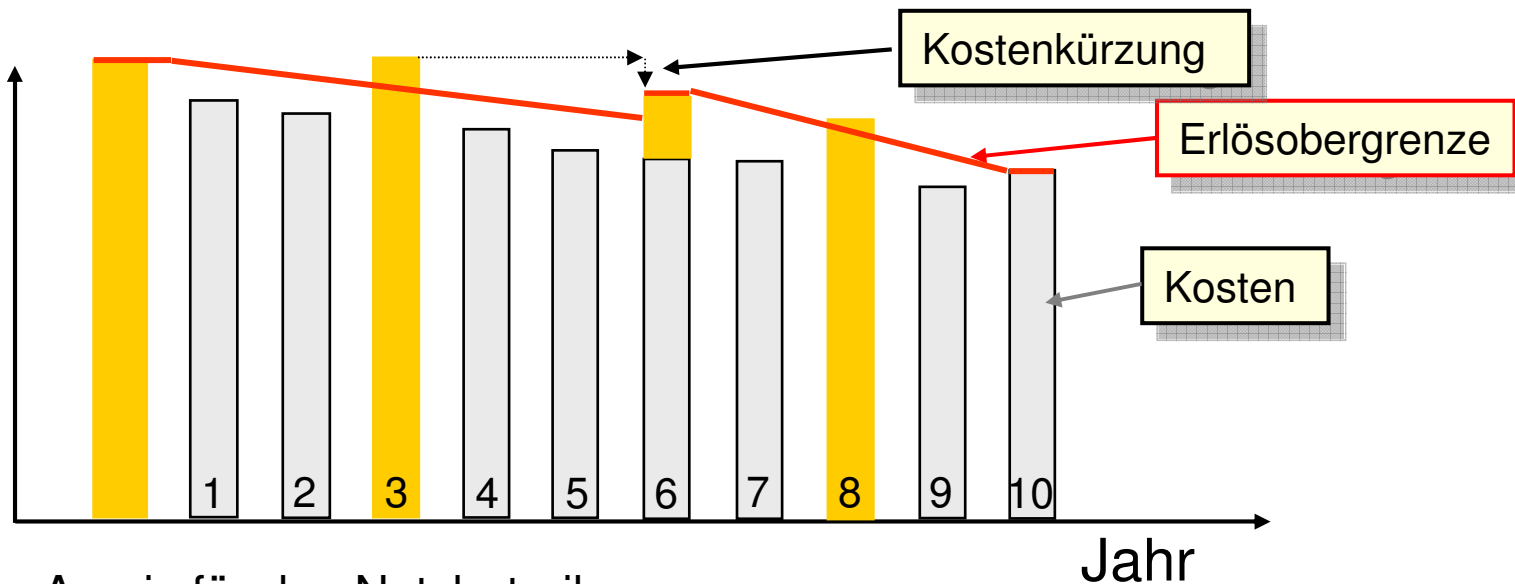
VNB Strom 92,2 %

ÜNB Strom 97,5 %

= Absenkungspfade sehr moderat

Anreizregulierung Anreizwirkung

- Jeder Netzbetreiber erhält für zwei Regulierungsperioden von jeweils fünf Jahren jährliche Erlösobergrenzen



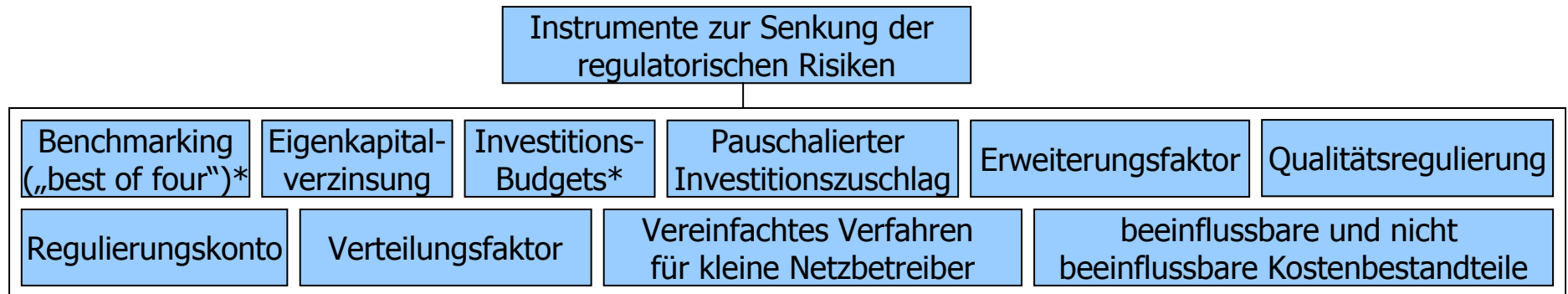
- Der Anreiz für den Netzbetreiber:

Kostensenkungen (bspw. durch Effizienzsteigerungen) unterhalb der Erlösobergrenze darf der Netzbetreiber innerhalb der Regulierungsperiode einbehalten

Anreizregulierung

Renditechancen im Rahmen der Anreizregulierung

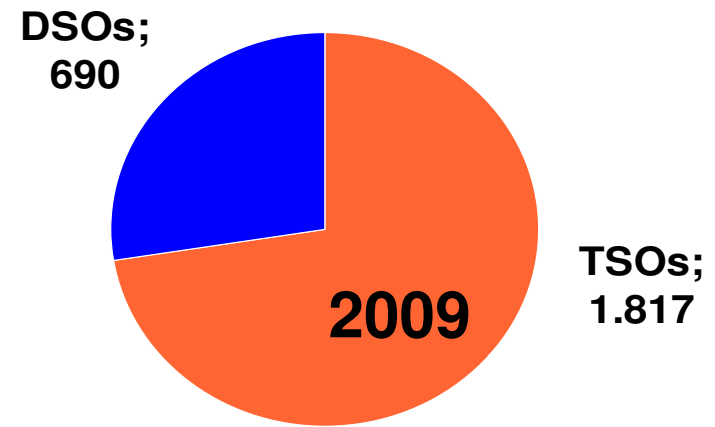
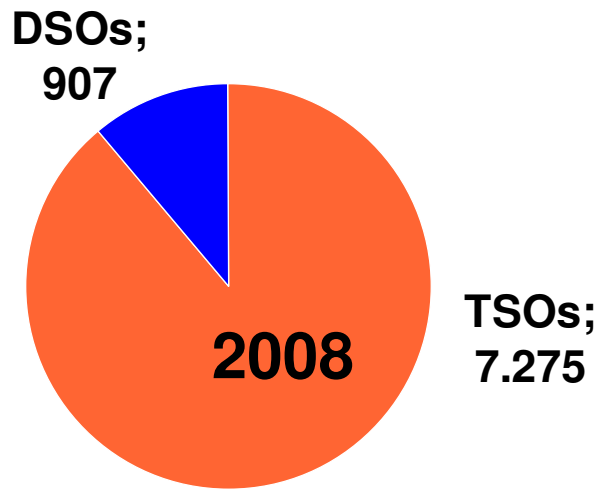
- Der Systemwechsel von der Kostenregulierung zur Anreizregulierung hat Einflüsse auf die Rendite für Netzbetreiber / Investoren: zusätzliche Renditechancen aber auch Risiken
- Zahlreiche Instrumente zur Senkung der potentiellen „regulatorischen Risiken“ in der ARegV enthalten



Anreizregulierung Investitionsbudgets u.a. für EEG - Integration

1. Jeder Netzbetreiber erhält eine Erlösobergrenze =
Summe der maximal erlaubten Einnahmen zur
Deckung aller Ausgaben inklusive angemessener
Eigenkapitalverzinsung
2. Weil die Erlösobergrenze für fünf Jahre fest ist, sollen
Netzbetreiber für **notwendige neue** Investitionen diese
nach oben anpassen können: sogenannte Investitions-
budgets für Kapitalkosten.
3. Dies gilt für ÜNB und auch VNB, die u. a. aufgrund der
Integration von EEG-Anlagen erhebliche Struktur-
maßnahmen vornehmen müssen.

Anreizregulierung Überblick beantragte Investitionsbudgets



In Mio EUR

Gibt es Handlungsbedarf? Lösungsansätze

Beispiel: Freileitung oder Kabel?

- **Muss die BNetzA die Planfeststellung von Verkabelung durch Genehmigung entsprechender Kosten akkomodieren?**
- **Vorschlag: Bessere Verzahnung der Aktivitäten**
 - **Regelmäßiger Austausch?**
 - **Routinemäßige gegenseitige Information?**
 - **Förmliche Beteiligung?**

Gibt es Handlungsbedarf? Lösungsansätze

Gibt es einen Ausweg aus diesem klassischen NIMBY-Problem?

- **Von der Sozialisierung zur Regionalisierung von Kosten?**
- **Wer Verkabelung möchte, soll sie auch bezahlen !?**

Mit herrschendem Regulierungsrahmen nicht vereinbar !

- **Flächendeckende Verkabelung?**
- **Immense Kosten!**
- **Nur für neue Projekte?**

Gesellschaftlicher Konsens

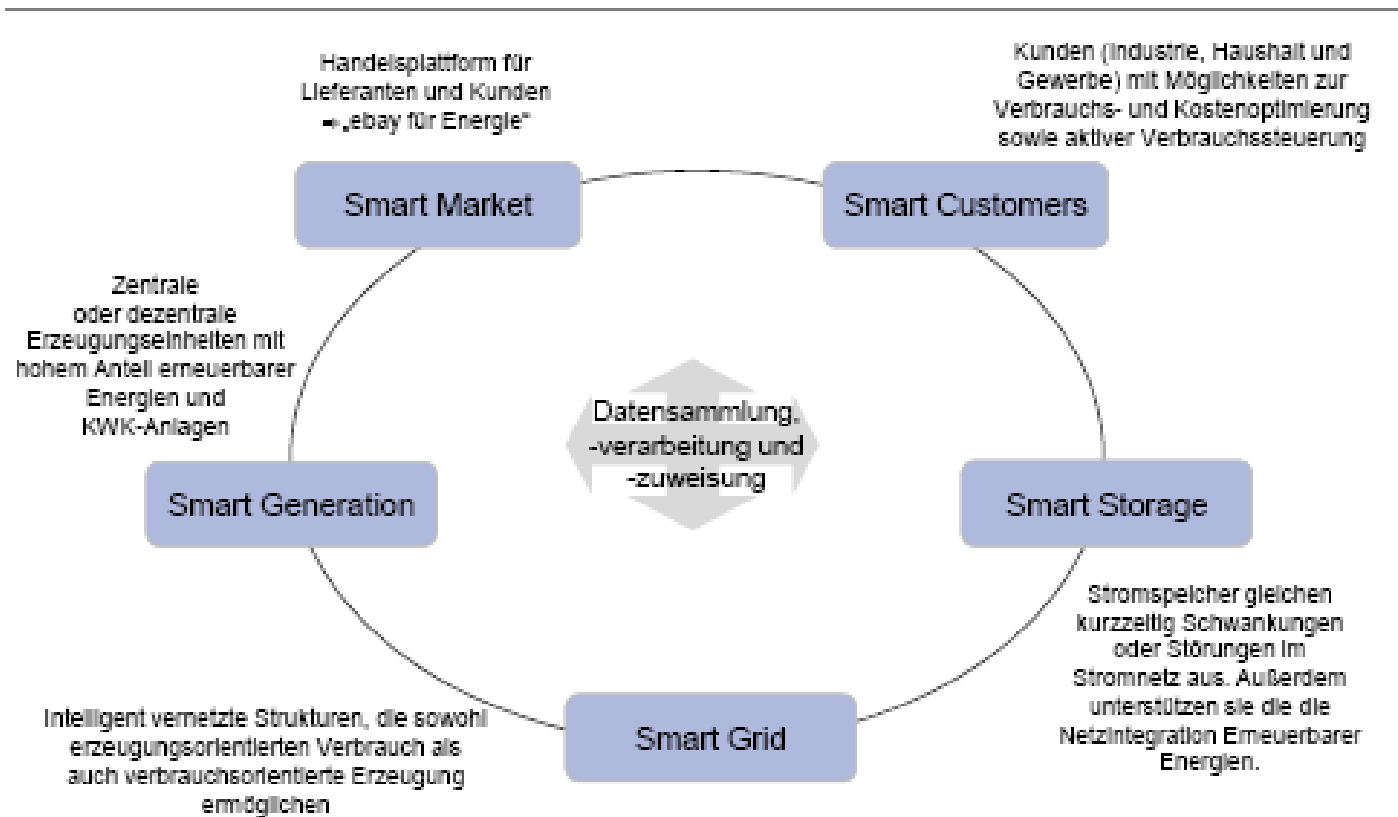
und gesetzliche Vorgaben notwendig

Gibt es Handlungsbedarf? Lösungsansätze

- **Die Einspeisung nach EEG muss in der Parametrierung des Effizienzvergleichs berücksichtigt werden**
- **Investitionsbudgets auch für Betriebskosten?**
- **Vereinfachung oder Verlagerung zu Erweiterungsfaktor für VNB**
- **EEG-Faktor als Einspeisefaktor im Erweiterungsfaktor sinnvoll**



Ausblick „Smart Grid“ ist mehr als Netz





Bundesnetzagentur

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.



Bundesnetzagentur

Karsten Bourwieg

Referatsleiter

*Rechtliche Grundsatzfragen, Entflechtung
und Verbraucherschutz*

POSTAL ADDRESS Tulpenfeld 4, 53113 Bonn

TEL + 49 (0) 228 14 – 5760

FAX + 49 (0) 228 14 – 5955

E-MAIL 604.Postfach@bnetza.de

INTERNET www.bundesnetzagentur.de